



**„Raumfahrthistorisches Archiv Bremen e.V.“**

# **S A T Z U N G**

**Registergericht Nr.: VR 5911 HB**

Diese Satzung ist verbindliches Recht. Sind Teile der Satzung zum Zeitpunkt der Anwendung nicht im Einklang mit dem gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), so gilt der entsprechende Abschnitt des BGB.

**Stand: 14. März 2025**

**Diese beschlossene Fassung 2025 wurde mit der Eintragung  
durch das Amtsgericht Bremen am 27.11.2025 gültig.**

## Raumfahrthistorisches Archiv Bremen e.V.

### -- Satzung --

---

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Raumfahrthistorisches Archiv Bremen e.V.“, kurz „RHA“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer VR 5911 HB eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Kulturförderung durch Bewahrung und öffentliche Zurverfügungstellung des Kulturgutes „Ingenieurleistungen“. Der Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass Zeugnisse der Unternehmensgeschichte der Atrium GmbH sowie ihrer Vorgänger und Rechtsnachfolger am Standort Bremen dokumentiert, bewahrt und wissenschaftlich nutzbar gemacht werden. Ausgewählte Exponate sollen auch in Ausstellungen anderer Kulturträger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Zum Raumfahrthistorischen Archiv Bremen gehören sowohl diejenigen Zeugnisse, die dem Verein als Dauerleihgabe überantwortet werden, als auch solche, die dem Verein von anderer Seite, wie z.B. aus Privatbesitz, zugehen.
- (3) Die Dauerleihgaben umfassen historische Akten aus dem Unternehmensarchiv, historische Bauunterlagen, historische Produkte, Modelle und Bild- / Film- / Videodokumente.
- (4) Alle anderen Zugänge gehen in das Eigentum des Vereins über, insbesondere Bücher über das Unternehmen, Festschriften, Werbematerial, Studien- und Diplomarbeiten, ausgewählte Fachzeitschriften sowie Dokumente aller Art.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen auf Grundlage einer Finanzordnung (FO) erstattet werden. Darin werden u.a. die Höhe und die Grenzen des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt.
- (4) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

#### § 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Aktionen im Rahmen regelmäßiger Treffen in den Räumen des RHA zur Sammlung, Pflege und Aufbereitung des Archivbestandes.
- (2) Der Verein organisiert die Nutzung des Archivs.
- (3) Der Verein erstellt und veröffentlicht luftfahrtrelevante und raumfahrtrelevante Schriften und Bücher.
- (4) Im Rahmen von Ausstellungen zeigt der Verein eigene Exponate oder verleiht sie an Institute, Museen, Archive und private Ausstellungen. In diesem Zusammenhang werden öffentlich zugängliche Vorträge zu Luft- und Raumfahrtthemen gehalten.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jeder kann Mitglied werden, sofern er sich den Aufgaben und Zielen des Vereins verpflichtet. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag (Formblatt des Vereins), der an die Vereinsadresse zu senden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Offenlegung der Gründe verpflichtet.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder vereinsfremde Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Mit dem Beitritt als Mitglied oder der Ernennung zum Ehrenmitglied werden die Satzung sowie deren Ausführungsbestimmungen und Ordnungen anerkannt.

## § 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhen von Jahresbeiträgen, Gebühren und eventuellen Umlagen sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) festgelegt. Änderungen des Jahresbeitrags und sonstiger Gebühren sowie die Erhebung von Umlagen mit einer Obergrenze bis zum 5-fachen des Jahresbeitrags bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Kann ein Vereinsmitglied aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die Beiträge und Gebühren nicht aufbringen, so kann der Vorstand auf formlosen Antrag hin eine Stundung oder einen Erlass beschließen.
- (4) Im Falle vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft, § 7 Abs. (2), erfolgt keine anteilige Ermäßigung bzw. Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.
- (5) Sämtliche Beiträge und Gebühren dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Textform vorliegt. Die Übermittlung kann telekommunikativ erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Eintritt besonderer Ereignisse, wie z.B. bei
  - a) Vereinsausschluss,
  - b) Tod natürlicher Personen,
  - c) Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Satzung sowie deren Ausführungsbestimmungen und Ordnungen verstößt oder die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane verweigert,
  - b) mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug ist und danach, trotz textförmlicher oder telekommunikativ übermittelter Zahlungsaufforderung, wobei die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, weitere zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung mit der Zahlung im Rückstand bleibt,
  - c) vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen des Vereins schädigt, die Interessen des Vereins verletzt oder sonstiges unzumutbares Verhalten zeigt,
  - d) strafbare Handlungen zu Lasten des Vereins begeht.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Rechte gegenüber dem Verein erloschen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt,
  - a) die Räumlichkeiten und Einrichtungen des RHA zu den regelmäßigen Vereinstreffen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
  - b) auf Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen, Anträge zur Versammlungsgeschäftsordnung (VGO) zu stellen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß §10 Abs. (5) zu stellen und zu unterstützen und Versammlungsprotokolle einzusehen,
  - c) die Wahrung ihrer Interessen bei der Teilnahme an Schulungen zur Informations- und Datenverarbeitung und bei der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen des RHA einzufordern,
  - d) vom RHA zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Regelungen zum Datenschutz (siehe § 13 Abs. (1)) behandelt werden,
  - e) ihre persönlichen Datenschutzrechte gemäß §13 Abs. (2) auszuüben,
  - f) ein gegebenes SEPA-Lastschriftmandat zum jährlichen Einzug des Mitgliedsbeitrags zu widerrufen.
- (2) Die Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung sowie deren Ausführungsbestimmungen, alle Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  - b) die vom Vorstand erlassene Hausordnung (HO), Bestimmungen und Richtlinien zu Brandschutz, Unfallgefahr und Sicherheit des Gebäude- und Grundstückseigentümers sowie den sonstigen Weisungen beauftragter Servicefirmen zu befolgen,
  - c) den Zugang zum Archiv außerhalb der regelmäßigen Vereinstreffen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen mit dem Vorstand vorab gesondert zu vereinbaren,
  - d) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und nach außen zu vertreten sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann,
  - e) ihre neue Anschrift nach Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich zu melden,
  - f) die neuen Kontodaten (IBAN und BIC) bei geänderter Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, sofern dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat gegeben wurde.

## § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Datenschutzbeauftragte.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung (kurz „JHV“) genannt, findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn
  - a) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies textförmlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder
  - b) das besondere Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen per telekommunikativer Übermittlung einzuladen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem RHA mitgeteilte Adresse.

- (4) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Genehmigung des Kassenabschlusses vom vorherigen Geschäftsjahr, über die Genehmigung der vorläufigen Einnahmen- und Ausgabenplanung für das laufende Geschäftsjahr, über die Entlastung des Vorstands, über die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer sowie über Anträge, insbesondere auch auf Änderungen der Satzung und Ordnungen.
- (5) Anträge auf Beschlussfassung können von mindestens sechs Mitgliedern textförmlich mit einem Vorlauf von 4 Wochen eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter textförmlich vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit zur Behandlung ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher, Satzungsänderungen werden mit zwei Dritteln Mehrheit gefasst, ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht als gültige Stimmen behandelt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Für den ordnungsgemäßen Ablauf von Mitgliederversammlungen wird eine Versammlungsgeschäftsordnung (VGO) von der Mitgliederversammlung erlassen. Darin werden generelle Formvorschriften für den Ablauf, die Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung, Details zu Debatten (Rederecht, Wortmeldung), zur Beschlussfassung und zur Protokollierung von Mitgliederversammlungen geregelt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und der selbst erlassenen Vorstandsordnung (VO). Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Alle Vorstandsbeschlüsse, außer bei Vereinsausschluss § 7 Abs. (3), werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## § 12 Wahl und Amtszeit von Vorstand und Kassenprüfern

- (1) Briefwahl ist nicht zulässig. Kandidaten für den Vorstand, die sich zur Wahl stellen, können jedoch für den Fall, dass sie bei Nichtteilnahme gewählt werden, die Wahlannahme vorher schriftlich bestätigen. Diese Absichtserklärung muss vom Kandidaten unterschrieben sein.
- (2) Für Wahlen, bei denen der Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht, muss zuvor ein Wahlleiter gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Amtsübernahme eines gewählten Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied ist erst dann im Amt, wenn es auf Befragen die Wahlannahme erklärt.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung
  - a) kommissarisch einen Nachfolger berufen oder
  - b) diese Vorstandsfunktion einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion übertragen.
- (6) Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. (2) b) zwecks Neuwahlen einberufen werden.

- (7) Ein Rücktritt von Vorstandsmitgliedern darf nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung von seinem Amt suspendiert werden. Danach muss der Vorstand die endgültige Entscheidung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §10 Abs. (2) b) zur Abstimmung stellen.
- (9) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt zulässig.
- (10) Damit ständig zwei Kassenprüfer im Amt sind, wird auf jeder Jahreshauptversammlung ein neuer Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers.
- (12) Wird ein Kassenprüfer in den Vorstand gewählt, so muss er das Amt des Kassenprüfers vorzeitig aufgeben. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt „Wahl eines Kassenprüfers“ erweitert und es ist dann ein zusätzlicher Kassenprüfer mit verkürzter Amtszeit von einem Jahr zu wählen.
- (13) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einem Jahr Pause zulässig.

### § 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben im RHA werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weiteren nationalen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe erfolgt im Rahmen der Zweckbetriebe, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sowie in Einzelfällen mit Zustimmung der Betroffenen in Text- oder Schriftform.
- (2) Regelungen für den Datenschutz im RHA werden in einer Datenschutzordnung (DSO) festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von den für das RHA tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch den Datenschutzbeauftragten des RHA.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte wird durch Beschlussfassung des Vorstands berufen oder abberufen.

### § 14 Geschäftsjahr und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Verwaltung des Vermögens, für die Grundsätze der Haushaltsführung und die Mittelverwendung des RHA werden Verfahren und Abläufe sowie Auslagenersatz und Vergütungen, unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, in einer Finanzordnung (FO) festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Buchführung muss nach den handelsrechtlichen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) erfolgen und, sofern anwendbar, den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) genügen.
- (4) In Ergänzung der Finanzordnung wird eine Reiseordnung (RO) für Reisen im Auftrag des RHA vom Vorstand erlassen. Darin werden Kostenerstattungen im Rahmen des Bundesreisekostengesetztes (BRKG) geregelt, Verfahrensabläufe (Genehmigung, Abrechnungsmodalitäten) festgelegt und Formblätter zur Verfügung gestellt.
- (5) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vereinsvorstandes – der Kassenwart des RHA verantwortlich.
- (6) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, sowie den Jahresabschluss der Kasse zu prüfen, einen Prüfbericht zu erstellen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

## § 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Das RHA haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Zweckbetriebe, bei Benutzung oder Gelegenheit der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des RHA oder bei Veranstaltungen des RHA erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des RHA gedeckt sind.
- (2) Jedes Mitglied und alle, die berechtigt sind und unentgeltlich oder entgeltlich mit einer Vergütung, die die jährlich zulässige Grenze nach § 3 Abs. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) jährlich nicht übersteigt, für das RHA tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem RHA sowie gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 16 Ordnungen

- (1) Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des RHA dienen besondere Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassen werden, unter Beachtung eventueller Beteiligungsrechte anderer Organe, z.B. des Datenschutzbeauftragten. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Nicht in dieser Satzung aufgeführte Bereiche und die Arbeit der Organe und (interner) Gremien, die nicht abschließend geregelt sind, können über zusätzliche Ordnungen und Bestimmungen geregelt werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so werden die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestellt. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das  
***Hermann-Oberth-Raumfahrt-Museum e.V., Pfinzingstraße 12-14, D-90537 Feucht***,  
das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen zwischen zwei Jahreshauptversammlungen vorzunehmen, sofern das Registergericht oder das Finanzamt sofort wirksame oder wiederkehrende Aktualisierungen verlangen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- (2) Die Satzung des RHA vom 12. Oktober 2018 wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des RHA am 14. März 2025 geändert. Diese Fassung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.